

Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein vom Kämmerer aufgestellter Lagebericht beizufügen.

Gemäß § 59 Abs. 3 GO NW i. V. m. § 101 GO NW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss die Jahresrechnung. Der Rat der Gemeinde Nümbrecht hat auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 59 Abs. 2 S. 3 GO NW i. V. m. § 103 Abs. 5 GO NW in seiner Sitzung am 21.04.2016 das Büro Bauer, Soest und Partner, Wiehl, mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 beauftragt.

Der Jahresabschluss 2015 schließt mit einer Bilanzsumme in Höhe von 182.250.604,70 EUR und mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 7.206.479,92 EUR ab. Da die Allgemeine Rücklage verbraucht ist, muss der Fehlbetrag 2015 als negatives Eigenkapital auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen werden und erhöht die Bilanzposition auf 26.107.428,08 EUR (2014: 18.955.375,40 EUR). Im Jahresabschluss 2015 wurden neben dem Jahresergebnis zusätzlich 54.427,24 EUR gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO direkt mit der allgemeinen Rücklage verrechnet und im Anhang erläutert.

Der Jahresabschluss 2015 nebst Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Nümbrecht.

Aufgrund seiner Prüfungsergebnisse hat der Wirtschaftsprüfer den Jahresabschluss 2015 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert. Dem Rechnungsprüfungsausschuss wird empfohlen, sich dem Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers und dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk anzuschließen und das Ergebnis seiner Beratungen in einem eigenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zusammen zu fassen. Unter dem Vorbehalt dieser Entscheidung ist der Bestätigungsvermerk gemäß § 101 Abs. 7 GO NW von dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses unter Angabe von Ort und Tag zu unterzeichnen.

Gemäß § 96 Abs. 1 GO NW stellt der Rat den Jahresabschluss fest. Nach entsprechender Beschlussfassung des Rates ist der Jahresabschluss 2015 gemäß § 96 Abs. 2 GO NW unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Der Jahresabschluss ist darüber hinaus öffentlich bekannt zu machen und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses verfügbar zu halten.

Für die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses ist der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers nebst Lagebericht des Kämmerers in gebundener Ausfertigung beigefügt. Für die Mitglieder des Rates ist der Bericht unter dieser Drucksache Nr. 16/1522 im Ratsinformationssystem "Session" oder im Rathaus der Gemeinde Nümbrecht, Zimmer 316, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehbar.

Der Wirtschaftsprüfer Jens Haas wird in der Sitzung anwesend sein, den Jahresabschluss und das Ergebnis seiner Prüfung vorstellen und über die prüfungsrelevanten Inhalte berichten.